

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

|              |                             |            |
|--------------|-----------------------------|------------|
| 55. Jahrgang | ausgegeben am 22. Juli 2026 | Nr. 4/2026 |
|--------------|-----------------------------|------------|

## Bürgerhaushalt

In seiner Sitzung am 24. Mai 2011 hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht einen Beschluss zur **verstärkten Beteiligung der Bürger am Haushaltsverfahren gefasst:**

Auf der Basis des zuletzt beschlossenen Haushaltes wird den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben, außerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens nach § 80 Abs. 3 GO NRW **bis Ende September 2026 Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschläge für das folgende Haushaltsjahr 2027 schriftlich bzw. per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.** Soweit die Eingaben zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen führen, sollen sie einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Die Eingaben werden spätestens in der letzten Sitzungsperiode des laufenden Jahres in komprimierter Form dem Haupt- und Finanzausschuss und anschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und fließen so in das nachfolgende offizielle Haushaltsaufstellungsverfahren ein.

Der aktuelle Haushaltsplan 2026 kann im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht ([service.waldfeucht.de](http://service.waldfeucht.de)) unter dem Suchbegriff „Bürgerhaushalt“ eingesehen werden. Hier wird die Möglichkeit zu Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschlägen – wie vorstehend beschrieben – per E-Mail geboten.

Diese können aber auch schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Finanzen, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht bzw. hier (Zimmer 16) zur Niederschrift erklärt werden.

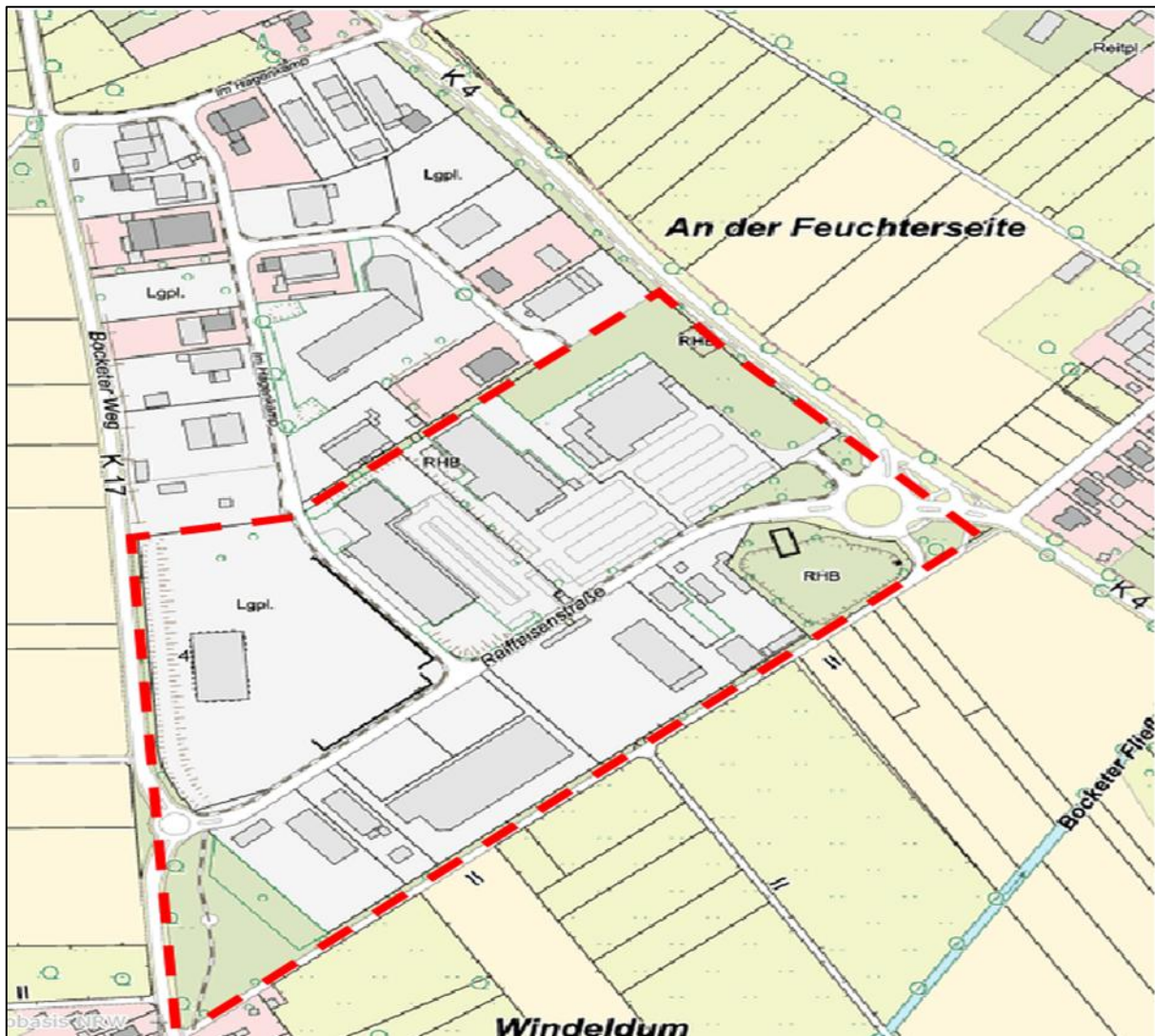
Waldfeucht, den 22. Juni 2026  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Breuer

**Bekanntmachung über die  
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufhebung des Bebauungsplanes  
Nr. 44 „Erweiterung Gewerbegebiet Waldfeucht- Bocket“  
sowie der 1., 2. und 4. Änderung für die Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 3,  
Flurstücke 668, 677, 681, 682, 683, 684, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696,  
697, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 708, 709, 710, 711, 712, 744, 745, 746, 747, 748,  
750, 754, 755, 766, 776, 777, 778, 779, 784 und 785 in Waldfeucht-Bocket  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom  
22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2026 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, dem Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket“ sowie der 1., 2. und 4. Änderung zuzustimmen und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie umrandet (- - - - = Umrandung Geltungsbereich):



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die geplante Aufhebung des Bebauungsplans und seiner Änderung zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 30. Juli 2026 bis einschließlich 11. September 2026**

im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=91495>

und im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

|                       |     |                     |
|-----------------------|-----|---------------------|
| montags bis freitags  | von | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| und                   |     |                     |
| mittwochs nachmittags | von | 13.30 bis 17.30 Uhr |

eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen sind derzeit noch nicht verfügbar, werden jedoch im weiteren Verlauf des Verfahrens in Form eines Umweltberichtes dargelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen insbesondere elektronisch unter dem oben angegebenen Link oder per E-Mail an [gemeinde@waldfeucht.de](mailto:gemeinde@waldfeucht.de) abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 14.07.2026, die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket“ und dessen 1., 2. und 4. Änderung durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 15. Juli 2026  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Breuer

---

### **Satzung vom 15. Juli 2026**

#### **über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Hinter der alten Schule“ in Haaren und „An der Mühle“ in Bocket**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 14. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Oktober 2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/2003), sind die Erschließungsanlagen „Hinter der alten Schule“ in Haaren und „An der Mühle“ in Bocket wie folgt endgültig hergestellt worden:

- Mischfläche ohne Abgrenzung von Gehwegen gegen die Fahrbahn

Von den Beitragspflichtigen werden 90 v.H. der beitragsfähigen Aufwendungen als Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der vorgenannten Erschließungsbeitragssatzung erhoben bzw. die Erschließungsbeiträge werden von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern mit dem Kaufpreis abgelöst.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlagen „Hinter der alten Schule“ in Haaren und „An der Mühle“ in Bocket wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 15. Juli 2026  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Breuer

---

### **Widmung der Straße „Hinter der alten Schule“ in Haaren und „An der Mühle“ in Bocket für den öffentlichen Verkehr**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14. Juli 2026 werden die Straßen „Hinter der alten Schule“ in Haaren und „An der Mühle“ in Bocket gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV.NRW. 91), in der zur Zeit gültigen Fassung, als Gemeindestraße mit der Funktion einer **Anliegerstraße** für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

### **Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Waldfeucht, den 15. Juli 2026  
Gemeinde Waldfeucht  
als Träger der Straßenbaulast  
Der Bürgermeister  
Breuer



**Ergebnisrechnung 2024**

| <b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>                  | <b>Ergebnis 2024</b> |
|----------------------------------------------------|----------------------|
| + Steuern und ähnliche Abgaben                     | 0,00                 |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen               | 3.296.758,46         |
| + Sonstige Transfererträge                         | 0,00                 |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte          | 0,00                 |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte               | 0,00                 |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen             | 1.563,15             |
| + Sonstige ordentliche Erträge                     | 0,00                 |
| + Aktivierte Eigenleistungen                       | 0,00                 |
| <b>= Ordentliche Erträge</b>                       | <b>3.298.321,61</b>  |
| - Personalaufwendungen                             | 0,00                 |
| - Versorgungsaufwendungen                          | 0,00                 |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen      | 2.431.534,58         |
| - Bilanzielle Abschreibungen                       | 0,00                 |
| - Transferaufwendungen                             | 182.034,64           |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen                | 741.511,28           |
| <b>= Ordentliche Aufwendungen</b>                  | <b>3.355.080,50</b>  |
| <b>= Ordentliches Ergebnis</b>                     | <b>-56.758,89</b>    |
| + Finanzerträge                                    | 53.317,22            |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen           | 0,00                 |
| <b>= Finanzergebnis</b>                            | <b>0,00</b>          |
| <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> | <b>-3.441,67</b>     |
| <b>Jahresergebnis</b>                              | <b>-3.441,67</b>     |

**Finanzrechnung 2024**

| <b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>                 | <b>Ist-Ergebnis 2024</b> |
|----------------------------------------------------------|--------------------------|
| + Steuern und ähnliche Abgaben                           | 0,00                     |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                     | 3.296.758,46             |
| + Sonstige Transfereinzahlungen                          | 0,00                     |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                | 0,00                     |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte                     | 0,00                     |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                   | 385,56                   |
| + Sonstige Einzahlungen                                  | 0,00                     |
| + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen                 | 53.317,22                |
| <b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>      | <b>3.350.461,24</b>      |
| - Personalauszahlungen                                   | 0,00                     |
| - Versorgungsauszahlungen                                | 0,00                     |
| - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen            | 2.835.357,26             |
| - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen                 | 0,00                     |
| - Transferauszahlungen                                   | 203.535,12               |
| - Sonstige Auszahlungen                                  | 655.233,28               |
| <b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>      | <b>3.694.125,66</b>      |
| <b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>             | <b>-343.664,42</b>       |
| + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                 | 0,00                     |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                 | 0,00                     |
| <b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>                 | <b>0,00</b>              |
| + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                | 0,00                     |
| - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                | 0,00                     |
| <b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>                | <b>0,00</b>              |
| <b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b> | <b>-343.664,42</b>       |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln                        | 3.011.477,87             |
| + Bestand an fremden Finanzmitteln                       | 0,00                     |
| <b>= Liquide Mittel</b>                                  | <b>2.667.813,45</b>      |

**Bekanntmachung**

Der vorstehende Jahresabschluss 2024 des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, Zimmer 307, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Heinsberg, den 4.7.2026

Gesamtschulzweckverband Heinsberg-Waldfeucht

Verbandsvorsteher

Louis

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht, hat die Verbandsversammlung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht mit Beschluss vom 3.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| im Ergebnisplan mit                   |                  |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 3.291.650,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.291.650,00 EUR |

|                                                                              |                  |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| im Finanzplan mit                                                            |                  |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 3.291.650,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 3.291.650,00 EUR |

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 3.081.150,00 EUR festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht.

Hiernach sind folgende Beträge von den Verbandsmitgliedern zu zahlen:

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| Stadt Heinsberg     | 2.622.674,88 EUR |
| Gemeinde Waldfeucht | 458.475,12 EUR   |

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 angezeigt worden.

Die gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 GKG erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 11. März 2026 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 4.7.2026

Gesamtschulzweckverband Heinsberg-Waldfeucht

Verbandsvorsteher

Louis

## Defibrillatoren an elf Standorten in der Gemeinde Waldfeucht

In der Gemeinde Waldfeucht stehen Defibrillatoren (AEDs) an folgenden elf Standorten zur Verfügung:

|                     |                                                                            |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Braunsrath:</b>  | Clemensstraße 35, neben dem Rolltor des Feuerwehrhauses                    |
| <b>Selsten:</b>     | Ecke Selstener Straße/Stieg (Parkplatz)                                    |
| <b>Hontem:</b>      | Ecke Anton-Laumen-Straße/End                                               |
| <b>Löcken:</b>      | Lindenstraße, Dreiecksgrundstück gegenüber dem Kapellchen                  |
| <b>Obspringen:</b>  | Engerstraße 45, neben der Oase am Feuerwehrgerätehaus                      |
| <b>Haaren I:</b>    | Haarener Straße 183, Schulzentrum, Hauptgebäude, rechts neben Haupteingang |
| <b>Haaren II:</b>   | Alter-Klauser-Kirchweg 18, rechts neben dem Haupteingang des Hallenbads    |
| <b>Haaren III:</b>  | Ecke Brauereistraße/Johannesstraße, Seiteneingang ehem. Haus Sonntag       |
| <b>Brüggelchen:</b> | Dorfstraße 19, ehem. Schule, Eingang von der Dorfstraße/Bushaltestelle     |
| <b>Waldfeucht:</b>  | Brabanter Straße 32, Bürgertreff, rechts neben dem Haupteingang            |
| <b>Bocket:</b>      | Am Dorfplatz 2, Alte Schule Bocket, überdachter Eingangsbereich links      |

Diese AEDs helfen, die Rettungskette bei Herz-Kreislauf-Stillstand zu verkürzen und sind auch in der Corhel-per-App für Ersthelfer hinterlegt.

Weitere Details unter:

 [www.waldfeucht.de/politik-und-verwaltung/buerger/hilfe-im-notfall/](http://www.waldfeucht.de/politik-und-verwaltung/buerger/hilfe-im-notfall/)